

**Kreisverordnung über Naturdenkmale im Kreis Ostholstein**  
vom **22.03.** 2018

Aufgrund der § 28 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 17 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) in der derzeit geltenden Fassung wird nach Vorlage gemäß § 55 Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes Schleswig-Holstein (LVwG) im Ausschuss für Natur, Umwelt, Bau und Verkehr am 12.02.2018 vom Landrat des Kreises Ostholstein als zuständige untere Naturschutzbehörde folgendes verordnet:

**§ 1 Erklärung zum Naturdenkmal**

- (1) Die im beigefügten Verzeichnis aufgeführten Einzelschöpfungen der Natur und ihre mitgeschützte Umgebung werden aus den dort näher bezeichneten Gründen zu Naturdenkmalen erklärt.
- (2) Das Verzeichnis ist Bestandteil der Verordnung und wird bei der Landrätin / dem Landrat des Kreises Ostholstein verwahrt.

**§ 2 Schutzzweck**

- (1) Durch die Unterschutzstellung werden die Naturdenkmale vor Eingriffen geschützt, die ihren Zustand verändern oder ihre Erhaltung gefährden können.
- (2) Die Ausweisung der einzelnen Objekte als Naturdenkmal erfolgt aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit.
- (3) Der Schutz der Naturdenkmale dient der im öffentlichen Interesse liegenden Sicherung und dem Erhalt dieser Einzelschöpfungen, die unter anderem aufgrund ihres hohen Alters und / oder der besonders stattlichen Erscheinung maßgeblich prägend sind für das jeweilige Ortsbild bzw. den Landschaftsraum und somit zu einer Belebung des Gesamtbildes beitragen.

**§ 3 Zulässige Handlungen**

Zulässig sind schonende Maßnahmen zur Pflege und zur Verkehrssicherung, durch die der Baum als Lebensraum und in seinem Habitus erhalten bleibt (z.B. die Entnahme von Totholz in geringen Mengen).

#### **§ 4 Verbotene Handlungen**

- (1) Es ist verboten, die Naturdenkmale zu beseitigen oder an ihnen oder ihrer geschützten Umgebung Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, erheblichen Veränderung oder nachhaltigen Störung führen oder führen können. Unter der geschützten Umgebung eines Baumes ist der Kronentraufbereich zuzüglich eines Abstandes von 1,50 m zu verstehen (dies entspricht in der Regel dem Wurzelbereich).

Zu den verbotenen Handlungen zählt insbesondere:

1. den Stamm bzw. die Rinde oder das Wurzelwerk zu verletzen, Zweige abubrechen oder Ausastungen vorzunehmen, die geeignet sind, den Habitus oder die Gesundheit des Baumes nachhaltig zu beeinträchtigen,
  2. im Wurzelbereich des Naturdenkmals Grabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen bzw. Ablagerungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Gesundheit des Baumes zu beeinträchtigen,
  3. das Befestigen, Versiegeln oder Verdichten der Bodenoberfläche im Wurzelbereich,
  4. Stoffe einzubringen, die geeignet sind, den Entwicklungsverlauf der Naturdenkmale negativ zu beeinflussen,
  5. die Errichtung baulicher Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach baurechtlichen Vorschriften bedürfen,
  6. sonstige Eingriffe nach § 14 BNatSchG i. V. m. § 8 LNatSchG.
- (2) Beschränkungen, Verbote und Gebote nach dem Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz und sonstigen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

#### **§ 5 Ausnahmen und Befreiungen**

- (1) Von den Verboten nach § 4 sind Maßnahmen ausgenommen, die der Erhaltung, der ordnungsgemäßen Pflege oder der Sicherung des Naturdenkmals dienen.
- (2) Von den Verboten des § 4 können auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen zugelassen werden, wenn
1. von dem Naturdenkmal nachweislich Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und keine andere Möglichkeit der Gefahrenabwehr gegeben ist,
  2. aus Gründen der Verkehrssicherung Eingriffe in das Naturdenkmal erforderlich sind,
  3. der Baum krank ist und eine Erhaltung nicht sichergestellt werden kann,
  4. eine Schädigung eingetreten ist und die Erhaltung des Naturdenkmals mit zumutbarem Aufwand nicht sichergestellt werden kann,
  5. Bau- und Unterhaltungsarbeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen nicht anders als in der geschützten Umgebung der Naturdenkmale möglich sind,
  6. Baumaßnahmen an bestehenden Zuwegungen in der geschützten Umgebung durchgeführt werden sollen.
- (3) Auf Antrag kann die untere Naturschutzbehörde darüber hinaus nach den Maßgaben des § 67 Bundesnaturschutzgesetz Befreiungen von den Verboten des § 4 gewähren.

- (4) Die Ausnahmen und Befreiungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden, insbesondere mit der Verpflichtung, bestimmte Schutz-, Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen durchzuführen.
- (5) Ausnahmen bzw. Befreiungen sind rechtzeitig vor der Durchführung der Maßnahme bei der unteren Naturschutzbehörde schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss alle zur Beurteilung erforderlichen Angaben enthalten.

## **§ 6 Folgenbeseitigung**

Wer ohne Erlaubnis ein Naturdenkmal im Sinne von § 4 verändert, beschädigt, beseitigt oder zerstört, ist verpflichtet, Ausgleich oder Ersatz zu leisten oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen. Anstelle der Ersatzleistung kann auch eine Ersatzzahlung gefordert werden, wenn die Kompensation der Beeinträchtigung durch eine Ersatzleistung nicht möglich ist.

## **§ 7 Anzeigepflicht**

- (1) Eigentümer oder Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, Schäden und Mängel am Naturdenkmal sowie Gefahren, die von ihm ausgehen, unverzüglich bei der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.
- (2) Maßnahmen zur Verkehrssicherung sowie einfache Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen, die der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eigenverantwortlich im Sinne der zulässigen Handlungen nach § 3 und 8 durchführen möchte, sind der unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig vor deren Durchführung anzuzeigen.

## **§ 8 Pflege, Erhaltungs- und Verkehrssicherungsmaßnahmen**

- (1) Übliche Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Verkehrssicherheit obliegen weiterhin dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten.
- (2) Dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten kann auferlegt werden, bestimmte Pflege-, Erhaltungs- oder Sicherungsmaßnahmen an dem geschützten Naturdenkmal zu dulden.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig gemäß § 57 Abs. 2 Nr. 3 Landesnaturschutzgesetz.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer fahrlässig nicht erkennt, dass er die verbotenen Handlungen an einem Naturdenkmal vornimmt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 57 Abs. 5 Landesnaturschutzgesetz mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

## § 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten folgende Kreisverordnungen über die Naturdenkmale im Kreis Ostholstein außer Kraft und werden durch die Vorschriften dieser Verordnung ersetzt:

- Verordnungen vom 02.07.1990, 17.11.1992, 23.07.1996, 09.04.2001, 27.12.2001 und 02.07.2003
- Änderungsverordnung vom 28.11.2008

Ausgefertigt:

Eutin,

*22.3.2018*



Kreis Ostholstein  
Der Landrat  
als untere Naturschutzbehörde

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Reinhard Sager'.

Reinhard Sager  
Landrat